

FAQ

Fragen & Antworten:

Kurt Ditschler

Die neue Brückenteilzeit

Arbeitshilfe Nr. 95

 **DITSCHLER**
Seminare & Arbeitshilfen
zum Arbeits- und Sozialrecht

Kurt Ditschler, Dozent für Arbeits- und Sozialrecht

Die neue Brückenteilzeit

Arbeitshilfen für die Praxis Nr. 95

November 2018

Diese Arbeitshilfe ist nach bestem Wissen auf der Grundlage der amtlichen Veröffentlichungen erstellt, dennoch kann eine Gewähr nicht übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Vervielfachung der Geschlechter verzichtet. Welches Geschlecht auch benannt ist, gemeint sind alle Mitglieder des Menschengeschlechts.

© Ditschler Verlag – Hermann-Hesse-Str. 6 – 27356 Rotenburg (Wümme)
Fax 05551 919371

Mail: verlag@ditschler-seminare.de

Web: www.ditschler-seminare.de

Die neue Brückenteilzeit

Einführung

Zum 1. Januar 2019 wird das veränderte Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) in Kraft treten.

Beschäftigte haben dann einen Anspruch auf eine zeitlich begrenzte Verkürzung der Arbeitszeit. Diese „Brückenteilzeit“ zwischen einem und fünf Jahren gewährt einen Anspruch auf Rückkehr zur ursprünglichen vertraglich vereinbarten Arbeitszeit.

Damit gibt es erstmals einen Anspruch auf eine zeitlich begrenzte Teilzeit ohne einen gesetzlich vorgegebenen Anlass.

Brückenteilzeiten gibt es weiter aus Anlass der Pflege, Betreuung und Begleitung von Angehörigen im Pflegezeitgesetz und im Familienpflegezeitgesetz.

Unverändert bleibt auch der Anspruch auf Brückenteilzeit während der Elternzeit.

Zudem bieten auch der TVöD / TV-L die Möglichkeit einer Brückenteilzeit an.

Die verschiedenen Möglichkeiten ergänzen sich, stehen aber auch teilweise in Konkurrenz zueinander.

Die Arbeitshilfe informiert daher nicht nur über die Neuregelungen der Brückenteilzeit im TzBfG, sondern auch über das Verhältnis zu den anderen Ansprüchen auf Brückenteilzeit.

Northeim, im November 2018

Kurt Ditschler

Die neue Brückenteilzeit

FAQ – Verzeichnis der Fragen

Die verschiedenen Brückenteilzeiten

1	Wie unterscheiden sich Brückenteilzeit und Dauerteilzeit?
2	Welchen Umfang muss die Brückenteilzeit haben?
3	Welche gesetzlichen und tariflichen Ansprüche auf Brückenteilzeit gibt es?
4	Welche Möglichkeiten der Verringerung der Arbeitszeit gibt es?
5	Wann besteht ein Rechtsanspruch?
6	Wann ist eine zeitlich begrenzte Verringerung der Arbeitszeit möglich?
7	Wann ist eine anlassbezogene Verringerung der Arbeitszeit möglich?
8	Wie lang ist der Zeitraum der verschiedenen Brückenteilzeiten?
9	Pflegezeit: Brückenteilzeit bei Pflege eines Angehörigen?
10	Pflegezeit: Brückenteilzeit bei Pflege eines minderjährigen Angehörigen?
11	Pflegezeit: Brückenteilzeit bei Begleitung eines Angehörigen?
12	Familienpflegezeit: Brückenteilzeit bei Pflege eines Angehörigen?
13	Familienpflegezeit: Brückenteilzeit bei Betreuung eines Angehörigen?
14	Elternzeit: Brückenteilzeit für die Dauer der Elternzeit?
15	TVöD / TV-L: Brückenteilzeit für die Betreuung eines Kindes?
16	TVöD / TV-L: Brückenteilzeit für die Pflege eines Angehörigen?
17	TVöD / TV-L: Brückenteilzeit ohne persönlichen Grund?
18	TzBfG: Brückenteilzeit ohne persönlichen Grund?
19	Verhältnis Brückenteilzeit während der Pflegezeit und nach TzBfG?
20	Verhältnis Brückenteilzeit während der Familienpflegezeit und nach TzBfG?
21	Verhältnis Brückenteilzeit nach TVöD / TV-L und nach TzBfG?

Die neue Brückenteilzeit

22	Welche Verfahrensregelungen für den Anspruch gibt es?
23	Kann vom Zeitraum der Brückenteilzeit abgewichen werden?
24	Wie muss der Arbeitgeber die Arbeitszeitwünsche unterstützen?
25	Welche Arbeitszeitwünsche berücksichtigt das TzBfG?
26	Welche Regelungen gelten für die Verteilung der Arbeitszeit?
27	Wie ist die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit geltend zu machen?
28	Wie wird die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit festgelegt?
29	Kein Einvernehmen über die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit erzielt?
30	Kann der Arbeitgeber die Verteilung der Arbeitszeit ändern?
31	Wie kann der Arbeitgeber die Verteilung der Arbeitszeit ändern?

Die neue Brückenteilzeit

FAQ – Verzeichnis der Fragen

32	Wer hat Anspruch auf die gesetzliche Brückenteilzeit?
33	Wann kann die Brückenteilzeit verlangt werden?
34	Wie wird die Brückenteilzeit verlangt?
35	Wann muss die Brückenteilzeit verlangt werden?
36	Welche Arbeitszeit wird während der Brückenteilzeit verringert?
37	Wann muss die Dauer der Brückenteilzeit festgelegt werden?
38	Wie lange muss die Brückenteilzeit in Anspruch genommen werden?
39	Wie lange darf die Brückenteilzeit höchstens in Anspruch genommen werden?
40	Welche Schritte muss der Arbeitgeber nach Eingang des Antrags unternehmen?
41	Wie hoch ist die Mindestbeschäftigtenzahl für einen Anspruch?
42	Wann kann erneut eine Brückenteilzeit verlangt werden?
43	Wann ist die Brückenteilzeit für den Arbeitgeber unzumutbar?
44	Welche Zumutbarkeitsgrenzen gelten für den Arbeitgeber?
45	Mit welcher Begründung kann den Arbeitgeber den Antrag ablehnen?
46	Wie muss der Antrag geprüft werden?
47	Welche vier Ablehnungsgründe gibt es?
48	Welche zumutbaren Anforderungen muss der Arbeitgeber erfüllen?
49	Wann muss der Arbeitgeber seine Entscheidung mitteilen?
50	Welche Folgen hat eine Fristversäumnis bei der Ablehnung?
51	Kann der Umfang der Arbeitszeit zwischenzeitlich verändert werden?
52	Welche Arbeitszeit gilt nach Beendigung der Brückenteilzeit?
53	Besteht eine Arbeitsplatzgarantie für die Dauer der Brückenteilzeit?
54	Wie ist der Betriebsrat zu beteiligen?
Die neue Brückenteilzeit – auf einen Blick	
55	Wie sehen die neuen Regelungen über die Brückenteilzeit aus?
56	Wie sieht der Verfahrensablauf aus?
57	Welche Fristen sind einzuhalten?
Neuregelungen für Dauerteilzeit	
58	Wie können Teilzeitbeschäftigte ihre Arbeitszeit verlängern?
TzBfG – der geänderte Gesetzestext	

Die verschiedenen Brückenteilzeiten

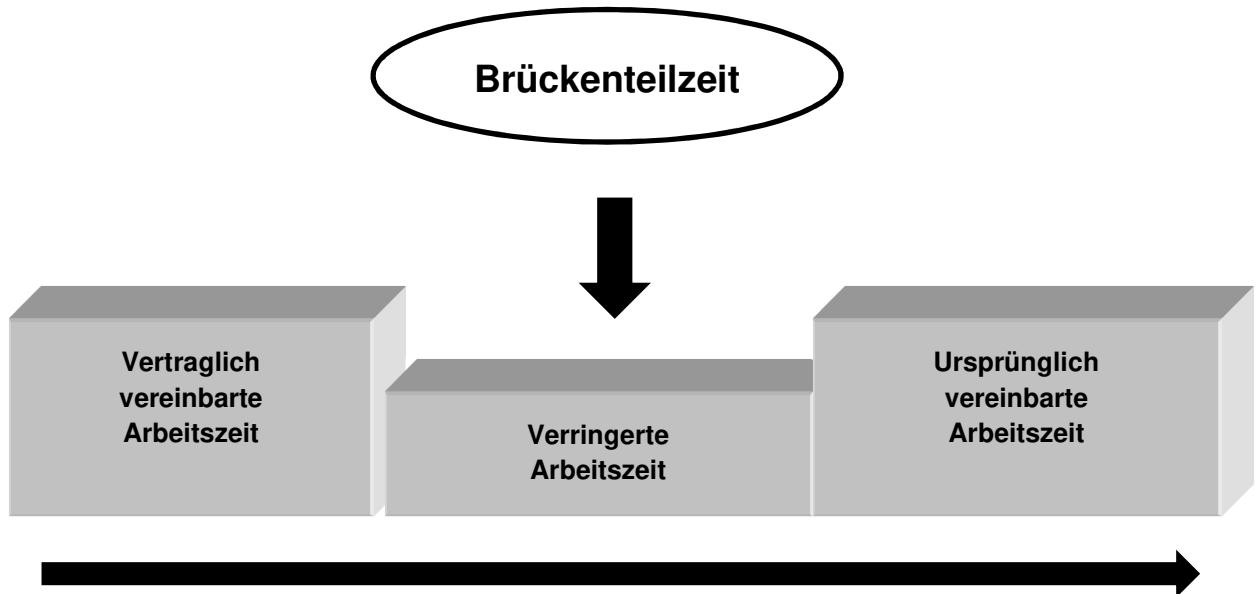
1

Wie unterscheiden sich Brückenteilzeit und Dauerteilzeit?

1

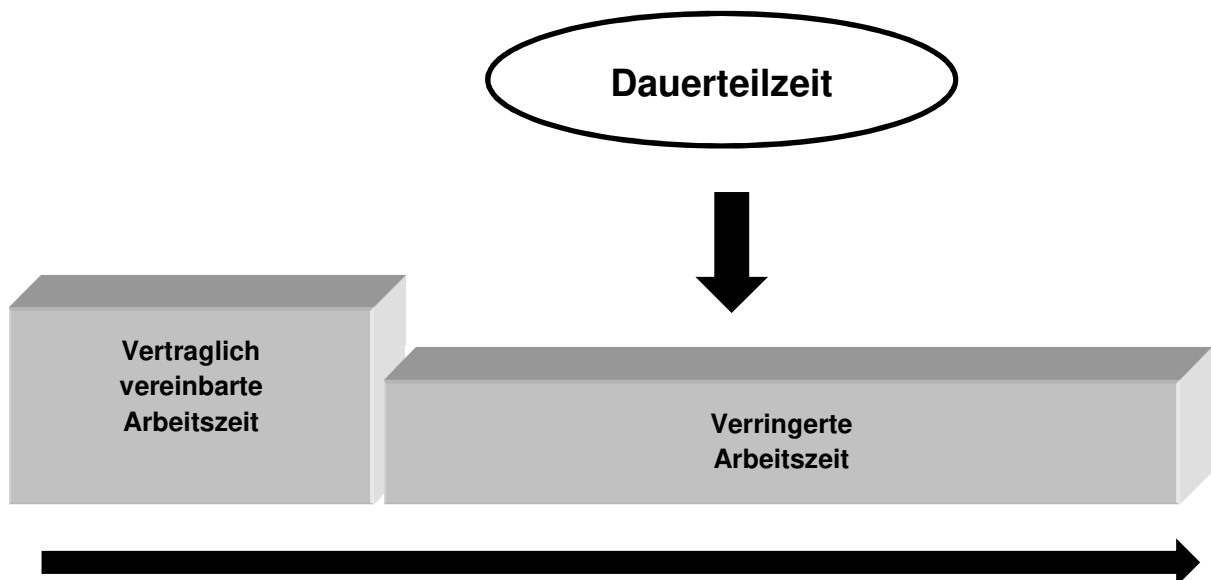
Prinzip der Brückenteilzeit

Die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit wird auf Verlangen des Arbeitnehmers für einen Zeitraum zwischen einem und fünf Jahren verringert. Nach Ablauf dieses Zeitraums erfolgt eine Rückkehr zur ursprünglich vereinbarten Arbeitszeit.



Prinzip der Dauerteilzeit

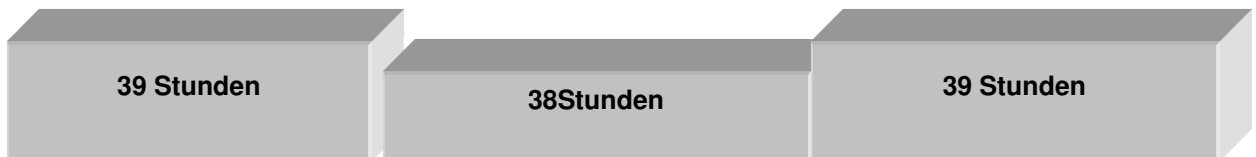
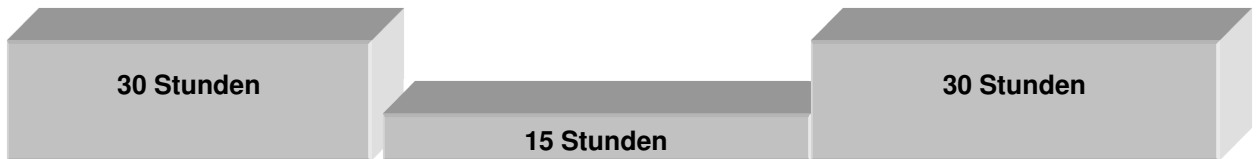
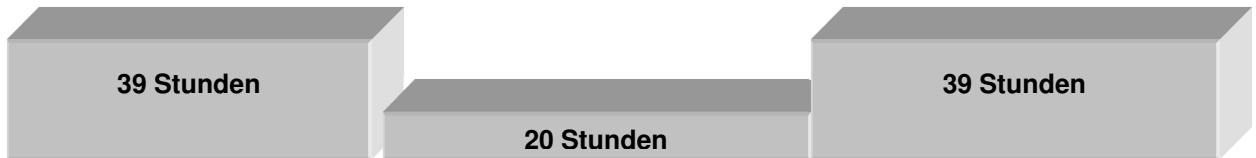
Die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit wird auf Verlangen des Arbeitnehmers dauerhaft verringert. Es besteht kein Anspruch auf Rückkehr zur ursprünglich vereinbarten Arbeitszeit.



<i>Die verschiedenen Brückenteilzeiten</i>		
2	Welchen Umfang muss die Brückenteilzeit haben?	2

Brückenteilzeit

Diese Brückenteilzeit ist für Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte möglich. Vorgaben für den Umfang der verringerten Arbeitszeit gibt es bei bestimmten anlassbezogenen Brückenteilzeiten.



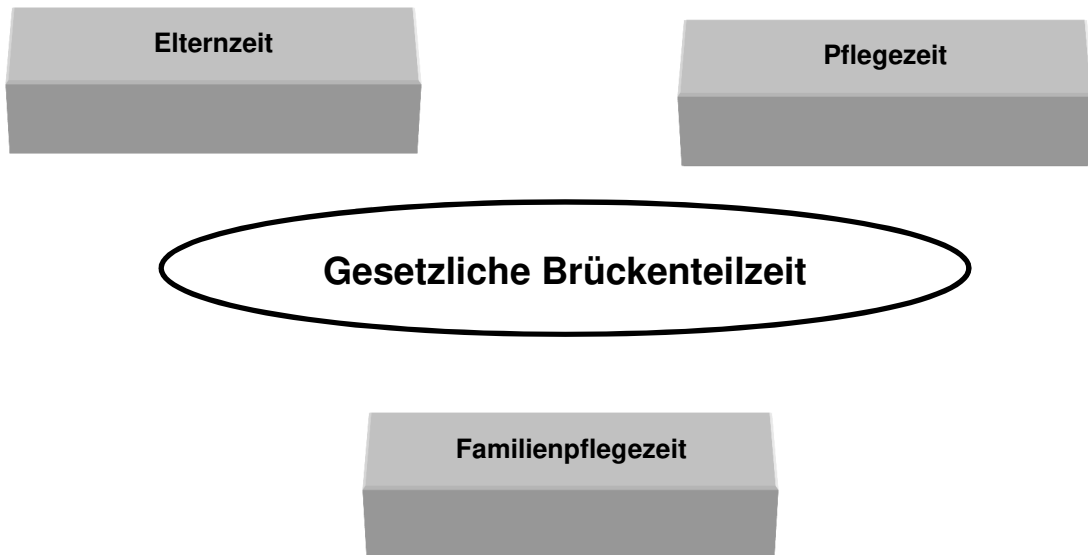
Die verschiedenen Brückenteilzeiten

3

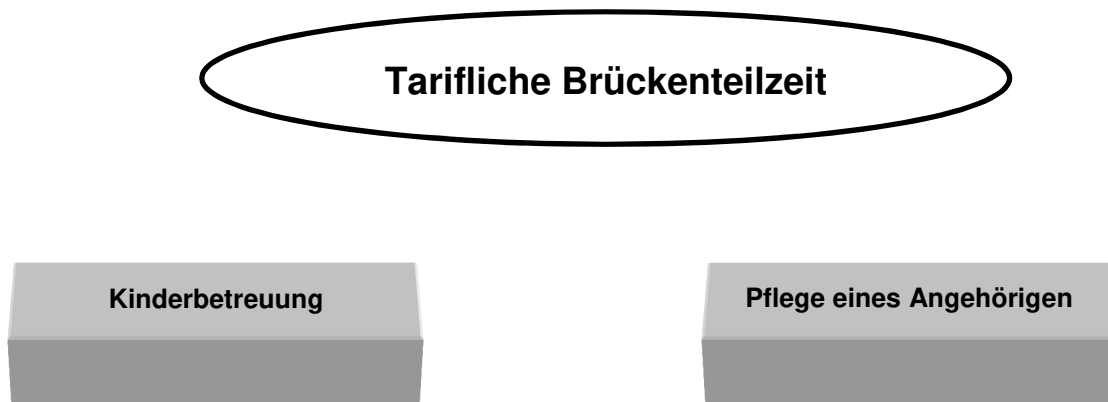
Welche gesetzlichen und tariflichen Ansprüche auf Brückenteilzeit gibt es?

3

Einen gesetzlichen Anspruch auf Brückenteilzeit gibt es bislang nur bei besonderen Anlässen:



Einen tariflichen Anspruch auf Brückenteilzeit gewährt der TVöD ebenfalls nur bei besonderen Anlässen:



Die verschiedenen Brückenteilzeiten

4	Welche Möglichkeiten der Verringerung der Arbeitszeit gibt es?	4
----------	---	----------

Im Arbeitsvertrag ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vereinbart. Mit einer Änderung oder Ergänzung des Arbeitsvertrags kann eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit auf Dauer oder für einen begrenzten Zeitraum vereinbart werden.

Möglichkeiten der Verringerung der Arbeitszeit	
§ 15 Abs.5 BEEG	Arbeitgeber und Arbeitnehmer treffen für die Elternzeit eine einvernehmliche befristete Regelung
§ 15 Abs.7 BEEG	Der Arbeitnehmer beantragt während der Elternzeit zweimalig eine befristete Verringerung auf einen Umfang von 15 bis 30 Wochenstunden.
§ 3 Abs.3 PflegeZG	Für die Dauer der Pflegezeit verlangt der Arbeitnehmer eine teilweise Freistellung von der Arbeit
§ 2 Abs.1 FPfZG	Für die Dauer der Familienpflegezeit verlangt der Arbeitnehmer eine teilweise Freistellung von der Arbeit
§ 8 TzBfG	Der Arbeitnehmer verlangt eine dauerhafte Verringerung der Arbeitszeit.
§ 9a TzBfG	Der Arbeitnehmer verlangt eine bis zu fünf Jahren zeitlich befristete Verringerung der Arbeitszeit (Brückenteilzeit)
§ 11 Abs.1 TVöD/TVL	Der Arbeitnehmer beantragt eine bis zu fünf Jahren befristete Verringerung der Arbeitszeit, weil er ein Kind unter 18 Jahren tatsächlich betreut. Die Verringerung der Arbeitszeit kann verlängert werden.
§ 11 Abs.1 TVöD/TVL	Der Arbeitnehmer beantragt eine bis zu fünf Jahren befristete Verringerung der Arbeitszeit, weil er einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt. Die Verringerung der Arbeitszeit kann verlängert werden.
§ 11 Abs.2 TVöD/TVL	Beschäftigte können von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.